

KÜNSTLER-EXKLUSIVVERTRAG

zwischen dem Künstler:
nachstehend „Künstler“ genannt -
und der Firma
..... **Music GmbH**
- nachstehend "Firma" genannt -

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die **Herstellung und Auswertung von Tonaufnahmen und Bild-Tonaufnahmen** mit Darbietungen des Künstlers in seiner Eigenschaft als Musikinterpret (hiernach "Vertragsaufnahmen" genannt).

(2) Der Künstler **steht dafür ein**, dass er das Recht an seinen vertragsgegenständlichen Darbietungen niemandem übertragen hat und durch keine Bindungen mit Dritten gehindert ist, diesen Vertrag abzuschließen und zu erfüllen.

§ 2 RECHTSÜBERTRAGUNG

(1) Der Künstler **überträgt** auf die Firma das **ausschließliche und übertragbare Recht**, während der Vertragsdauer (siehe § 13) seine Darbietungen auf Tonträgern und auch auf Bild-Tonträgern aufzunehmen und diese zeitlich unbeschränkt, auch nach Beendigung des Vertrages, in der ganzen Welt/universal in jeder beliebigen Weise ganz oder teilweise auszuwerten und auswerten zu lassen.

(2) Diese ausschließliche Rechtsübertragung schließt **sämtliche Leistungsschutzrechte** und daraus folgende Ansprüche sowie alle sonstigen Rechte des Künstlers ein, die dieser an den Vertragsaufnahmen erwirbt. Übertragen ist **insbesondere** das Recht:

a) die Vertragsaufnahmen auf **Ton- und gegebenenfalls auch Bildtonträger** jeder beliebigen Art und Weise und technischer Ausführung (z.B. Schallplatten, Tonbänder, MusiCassetten, Compact-Disc, DAT, CD-Plus bzw Enhanced-CD, SACD (Super Audio CD), DVD-Audio, Disketten, Chips, RAM-Cards, Minidisc, Disketten, Chips, Single, Maxi-Single, CD- und MC-Single, Card-Disc, Video-Platten, Video-Bändern, Laser-Disc, CD-Video, DVD-Video, CD-Interactive (CD-I), CD-Read-Only-Memory (CD-ROM), CD-ROM-XA, Digital-Video-Disc), DVD-ROM in jeder Konfiguration und unter Anwendung aller technischen Möglichkeiten aufzunehmen sowie die hergestellten Bild- und Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.

b) das Recht zur Auswertung der Vertragsaufnahmen in **Film, Rundfunk und Fernsehen** (inkl Satelliten-, Kabelfernsehen, Simulcasting in digitalen Netzwerken) auch im Weg der Synchronisation und über Kabelsysteme/Datenbanken im Wege der analogen oder digitalen/elektronischen Lieferung bzw Verbreitung wie z.B. über (Mobil-) Telefon-, ISDN- oder andere Kabelnetze und Online-Datenbanken / Websites (z.B. Internet) in allen Verwertungsarten (z. B. Streaming, Simulcasting, Downloading) sowie die Ansprüche aus der öffentlichen Wiedergabe und der Hörrundfunk- oder Fernsehfunksendung der Vertragsaufnahmen. Die Auswertung kann erfolgen mittels terrestrischer Funkanlagen, Satelliten, Kabelanlagen unter Einschluss von Kabelweitersendungen, Decoder, SetTop-BoxSystemen und ähnlicher Einrichtungen oder mittels Kombination solcher Anlagen und unabhängig davon wie das Nutzungsentgelt erhoben wird (z.B. durch Pay-per-Audio, Pay-per-View, Pay-TV- oder Radio, Audio-/Video/-Radio on demand bzw near on demand, Databroadcasting, Multi-channel-Anbieter wie z.B. DMX). Die Firma kann für vertragliche Zwecke, soweit technisch erforderlich, die Vertrags- bzw Bildaufnahmen digitalisieren, synchronisieren, umgestalten oder mit anderen Daten zusammenfügen.

Sofern die Beteiligung des Künstlers nicht durch eine Verwertungs- bzw Wahrnehmungsgesellschaft abgewickelt wird oder in diesem Vertrag noch nicht geregelt ist, werden sich die Vertragsparteien **zu gegebener Zeit über die Beteiligung des Künstlers an solchen Auswertungen einigen**, wobei die Höhe der Beteiligung gemäß der dann bestehenden Branchenüblichkeit geregelt werden wird. Die Firma ist in jedem Fall zu einer entsprechenden Auswertung zu proportional den Konditionen dieses Vertrages entsprechenden Konditionen berechtigt. Die Rechtsübertragung schließt auch die Rechte des **Tonträgerherstellers** gem §§ 85ff [d]UrhG ein, soweit der Künstler die Vertragsaufnahmen selbst oder co-produziert.

c) das Recht, die **bildlichen Darbietungen** des Künstlers gekoppelt mit seinen Schallaufnahmen auf Bild-Tonträger (hiernach „**Bildtonträger**“) aufzunehmen (z.B. Video-Platten, Video-Bänder, CD-I, CD-ROM und DVD-Video). Der Künstler überträgt insoweit seine sämtlichen Leistungsschutzrechte und daraus folgende Ansprüche und alle sonstigen Rechte (z.B. Recht am eigenen Bild) entsprechend dem in diesem § 2 beschriebenen Umfang auf die Firma.

d) das Recht, die Vertragsaufnahmen auf jede Art und Weise und in allen Medien zu bewerben, **für Werbezwecke jeder Art** (z.B. in Verbindung mit Drittprodukten) zu verwenden und auszuwerten. Ferner überträgt der Künstler der Firma sämtliche gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte und Befugnisse, soweit diese zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Nutzungshandlungen erforderlich sind.

e) das **Verleih- und Vermietrecht** an den Vertragsaufnahmen, wobei Vergütungsansprüche des Künstlers aus kollektiver Wahrnehmung gegenüber Verwertungsgesellschaften unberührt bleiben. Nimmt die Firma diese Rechte wahr, so finden für die Vergütungsansprüche des Künstlers die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

(3) **Bearbeitet** der Künstler Werke in der Form von Arrangements oder Improvisationen (z.B. Remixe), so überträgt der Künstler das Recht zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung dieser Bearbeitungen zur Nutzung auf den Vertragsaufnahmen ohne besondere Vergütung auf die Firma, soweit der Künstler diese Rechte nicht im Vorwege auf die AUME oder eine andere Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Das Recht zur Werknutzung durch Dritte verbleibt in jedem Falle beim Künstler.

(4) Der Künstler überträgt auf die Firma seine Rechte und Ansprüche aus der **öffentlichen Wiedergabe** und der **Hörfunk- und Fernsehfunksendungen** sowie aus der **privaten Überspielung** der Vertragsaufnahmen. Die Firma wird diese Ansprüche, soweit dies möglich ist, auf die LSG oder eine andere Verwertungsgesellschaft nach **Maßgabe der Verteilungspläne** der Verwertungsgesellschaft weiter übertragen.

(5) Der Künstler räumt der Firma unwiderruflich das **Erstoptionsrecht** für die **exklusive Auswertung** der Vertragsaufnahmen in noch **nicht bekannten Nutzungsarten** ein. Können sich die Parteien nicht in angemessener Frist auf angemessene Bedingungen einigen, so kann der Künstler mit Dritten über solche angemessenen Bedingungen verhandeln. Das Verhandlungsergebnis wird der Künstler der Firma schriftlich mitteilen, die das Recht hat, nach kurzer Überlegungsfrist (nicht länger als 4 Wochen nach Mitteilung) in diese Bedingungen einzutreten (sog. Matching-Offer-Right).

§ 3 AUSSCHLISSLICHKEIT

(1) Mit Ausnahme der unter § 3 Abs. 3) erwähnten Fälle ist während der Vertragsdauer (siehe § 13) ausschließlich die Firma berechtigt, Darbietungen des Künstlers aufzunehmen und auszuwerten (**persönliche Exklusivität**). Der Künstler wird keine Bindungen mit Dritten eingehen und Aufnahmen durchführen - auch nicht unter einem anderen Namen oder ohne Namensnennung. Zur Sicherung der persönlichen Exklusivität überträgt der Künstler sämtlichen Leistungsschutzrechte und daraus folgenden Ansprüche, die er an etwaigen Aufnahmen oder Mitschnitten dieser Darbietungen durch Dritte während der Vertragsdauer erwirbt auf die Firma. Auch nach Beendigung der persönlichen Exklusivität bedarf die vertragsgegenständliche Verwertung derartiger Aufnahmen in jedem Falle der Einwilligung der Firma. Die vorstehende Exklusivbindung gilt auch für Musik-Bildtonträger.

(2) Der Künstler ist berechtigt, seine Darbietungen ausschließlich zu **Film-, Funk- oder Fernsehzwecken** aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Der Künstler wird jedoch sicherstellen, dass solche Aufnahmen **nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma in anderer Form vervielfältigt und verbreitet** werden. Übernimmt die Firma eine solche Aufnahme, so unterfällt sie den Bedingungen dieses Vertrages.

(3) Nach Beendigung der persönlichen Exklusivität beschränken sich die Exklusivrechte der Firma auf die unter diesem Vertrag aufgenommenen Titel (**Titalexklusivität**). Diese wird der Künstler, auch in bearbeiteter Form, für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Beendigung der persönlichen Exklusivität, nicht selbst oder durch Dritte auf Tonträger aufnehmen und verwerten lassen. Diese Titalexklusivität gilt auch für Musik-Bildtonträger.

§ 4 UMFANG UND AUSWAHL DER AUFNAHMEN

(1) Die Vertragspartner werden pro Vertragsjahr und pro Optionsjahr (siehe §13) neue, bisher unveröffentlichte Studio-Aufnahmen für mindestens
eine Singleproduktionen und

eine Langspielproduktionen (mind.12 Titel – Singleproduktion kann auch inkludiert sein- bzw 60 min. Spielzeit)

durchführen und dabei zusammenwirken. Im Einvernehmen mit dem Künstler kann die Firma darüber hinaus Aufnahmen weiterer Titel durchführen.

(2) Die Titel werden **im Einvernehmen mit dem Künstler** von der Firma ausgewählt. Falls von der Firma gewünscht, wird der Künstler zu diesem Zwecke sog **Demo-Aufnahmen** erstellen. Der Künstler wird bei der Auswahl auf Titel aufmerksam machen, an denen für andere Tonträgerhersteller noch Titel-exklusivität (§ 3 Abs. 3) besteht.

§ 5 DURCHFÜHRUNG DER AUFNAHMEN

(1) **Zeitpunkt und Ort** der Aufnahmen sowie das technische Aufnahmeverfahren (z.B. analog, digital, etc.) werden zwischen den Vertragspartnern nach Rücksprache mit dem Künstler von der Firma festgelegt.

(2) Nach ihrer Durchführung wird der Künstler die Aufnahmen abhören und solche, die nach Ansicht der Firma künstlerisch oder technisch unbefriedigend ausfallen, **wiederholen**. Die Entscheidung darüber, ob die Aufnahmen zur Veröffentlichung geeignet sind („*Abnahme*“), trifft die **Firma**.

(3) Die **Kosten** für die Produktion der Vertragsaufnahmen (Musikerhonorare, Studiokosten usw.) trägt die Firma. Das Material der Vertragsaufnahmen (Demos, Roh-, Mehrspur- und Mutterbänder etc.) ist ausschließliches Eigentum der Firma, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages.

(4) **Reist** der Künstler zum Aufnahmeort, so trägt die Firma innerhalb Europas die Fahrtkosten für die 1. Klasse der Eisenbahn oder für die Economyklasse im Flugzeug sowie für Unterkunft und Verpflegung im firmenüblichen Rahmen.

§ 6 AUFNAHMERÜCKSTAND

(1) Sind nach einer Vertragsperiode Aufnahmen rückständig aus Gründen, die die **Firma zu vertreten** hat, so kann der Künstler innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode bzw nach Vertragsende schriftlich erklären, dass er deren **Nachholung** wünscht. Können sich der Künstler und die Firma nicht über den Inhalt und die Durchführung dieser Aufnahmen einigen, so wird die Firma den Künstler angemessen entschädigen. Bei der Bemessung dieser **Entschädigung** sind die bisherigen Umsatzbeteiligungen des Künstlers angemessen zu berücksichtigen, nicht jedoch die Produktions- und Marketingkosten der Firma. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche haftet die Firma nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Sind in den obigen Fällen Aufnahmen rückständig aus Gründen, die der **Künstler zu vertreten** hat, so bleibt er zu deren **Nachholung verpflichtet**, falls die Firma dies wünscht. Der Vertrag **verlängert** sich unter Aufrechterhaltung der persönlichen Exklusivität des Künstlers (§ 3 Abs. 1) bis zum Ablauf des vierten Monats nach Abnahme dieser Aufnahmen.

§ 7 VERÖFFENTLICHUNG

(1) Die Firma **kann** die Vertragsaufnahmen zunächst als sog. "**Promotiontonträger**" zum Zwecke der Bemusterung von Medienpartnern und anschließend als „Handelstonträger" in jeder technischen Tonträger-, gegebenenfalls Bild-Tonträger-Art unter jeder Marke/Label veröffentlichen und veröffentlichen lassen. Ferner kann die Firma das technische Überspielungs- und Wiedergabeverfahren für die Vervielfältigungsstücke der Vertragsaufnahmen sowie deren Abmischung bestimmen und Vertragsaufnahmen mit Aufnahmen Dritter – insbesondere Wunschkopplungen erstellt im Auftrag Dritter - koppeln. In der Preisgestaltung der Tonträger bzw Bild-Tonträger ist die Firma frei.

(2) Die Firma darf die Vertragsaufnahmen unter Berücksichtigung von Marktgegebenheiten aus ihrem Angebotskatalog **streichen und wiederveröffentlichen**.

Die Firma ist unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen in jedem Fall berechtigt, bereits in

Österreich als (Promotion)-Single veröffentlichte Vertragsaufnahmen auf den zwei marktführenden

Kopplungen jedes Landes zu veröffentlichen bzw veröffentlichen zu lassen.

(3) Die Firma ist berechtigt, **eine Kürzung und/oder Überblendung** von Vertragsaufnahmen im Rahmen der Verwertung auf (**Mix-)****Kopplungen** in branchenüblichen Umfang vorzunehmen.

(4) Was Verpackung und Artwork angeht, sind Sonderausstattungen außerhalb des Universal Standardformats nur nach einvernehmlicher Absprache zwischen den Parteien zulässig.

§ 8 NAME UND ABBILDUNG DES KÜNSTLERS; ÖFFENTLICHES AUFTRETEN

(1) Die Firma darf den **Namen/Künstlernamen** sowie die **Abbildungen** und biographisches Material während der Dauer der Auswertung der Vertragsaufnahmen benutzen oder benutzen lassen. Der Künstler wird auf Wunsch der Firma geeignetes Bildmaterial gegen angemessene Vergütung frei von Rechten Dritter liefern oder sich für Foto- und gegebenenfalls Filmaufnahmen, deren Kosten die Firma trägt, zur Verfügung stellen.

Der Künstler **gewährleistet** der Firma die freie Benutzung des Künstlernamens zum Zwecke der vertragsgemäßen Auswertung durch die Firma bzw deren Lizenznehmer

(2) Der Künstler wird **Werbe- und Promotionmaßnahmen der Firma unterstützen** und z.B. Rundfunk- und Presseinterviews und alle weiteren **Promotionmaßnahmen** unentgeltlich zulassen sowie nach Möglichkeit Fernsehauftritte zur Darbietung der Vertragsaufnahmen wahrnehmen. **Reist** der Künstler auf Wunsch der Firma zu Funk- und Fernsehauftritten, so erstattet die Firma die Kosten entsprechend § 5 Abs. 4. Dem Künstler zufließende Spesen bzw Honorare der Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen werden hiergegen verrechnet, wobei zwischen mehreren Promotionsauftritten querverrechnet werden darf.

(3) Der Künstler wird **öffentliche Auftritte und gegebenenfalls Tourneen** zum Zwecke der Verkaufsförderung der Vertragsaufnahmen durchführen und dabei auch die Vertragsaufnahmen vortragen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die öffentlichen Auftritte eine wesentliche Verpflichtung des Künstlers im Rahmen dieses Vertrages darstellen.

§ 9 ENTGELT

(1) Der Künstler erhält für seine vertraglichen Leistungen einschließlich der Übertragung seiner Rechte für jeden verkauften Tonträger mit Vertragsaufnahmen (ausgenommen Retouren, siehe Abs. 6) eine Umsatzbeteiligung auf der in Abs. 4 geregelten jeweiligen Preisbasis (abzüglich Verpackungs- und Technikkosten, siehe Abs. 3).

Die Umsatzbeteiligung beträgt:

a) Für Verkauf in **Österreich** über den Handelsvertrieb

12 % (zwölf Prozent);

b) bei Verkauf im **Ausland** über den Handelsvertrieb durch Lizenznehmer der Firma **66,6%** des unter a) erwähnten Prozentsatzes;

c) bei Verkauf von Tonträgern über **Clubs, Direktversandwege** (zB Mailorder, Internet-Mailorder oder TV-direct response) oder Sondervertriebswege (z.B. Sonderauflagen für Industriekunden) **die Hälfte** der unter a) und c) vereinbarten Prozentsätze;

d) bei Verkauf von Tonträgern über den Handelsvertrieb, deren Händlerabgabepreis um mindestens 25% unter der handelsüblichen Hochpreisserie vergleichbarer Tonträger der Firma bzw deren Lizenznehmer liegt (**Mid-price**), **66,6 %** der unter a) und c) vereinbarten Prozentsätze; bei Verkauf von Tonträgern über den Handelsvertrieb, deren Händlerabgabepreis um mindestens 50% unter der handelsüblichen Hochpreisserie vergleichbarer Tonträger der Firma bzw deren Lizenznehmer liegt (**Low-price**), **50%** der unter a) und c) vereinbarten Prozentsätze;

e) bei Verkauf von Tonträgern über den Handelsvertrieb, die von der Firma oder von deren Lizenznehmer mit bezahltem Werbeaufwand zB im Wege der Kino-, Funk- und/oder Fernsehwerbung oder der überregionalen Bauzaunplakatierung oder in den Printmedien unter Zeitungs-, Zeitschriften- oder Illustrierten-Signum oder in **Kooperation** gegen Umsatzbeteiligung mit sonstigen **Dritten** (zB einer Fernsehanstalt) veröffentlicht werden, **66,6%** der unter a) und c) vereinbarten Prozentsätze für die Dauer der Werbung.

f) bei Verkauf von Tonträgern über den Handelsvertrieb, auf denen Vertragsaufnahmen mit Aufnahmen Dritter **gekoppelt** sind (**66,6%**) der unter a) und c) vereinbarten Prozentsätze pro rata numeris.

g) Bei Verwertung durch **elektronische Medien** oder sonstiger, **zukünftiger Verwertungsarten**, gleich welcher Art, werden hinsichtlich der hierfür jeweils konkret anfallenden Umsatzbeteiligung die beiderseitigen Belange und die üblichen Bedingungen angemessen zu berücksichtigen sein. Die

Umsatzbeteiligung beträgt jedoch **höchstens die Hälfte** der bei Gesellschaft eingegangenen Lizenz Einkünfte, **abzüglich einer 25%-igen Bearbeitungspauschale** von 100 % der bei der Gesellschaft eingegangenen Lizenz Einkünfte - aus einer solchen Lizenzvergabe.

(2) Bei nicht stückzahlbezogenen **Pauschalvergütungen**, zB für die Vergabe von Synchronisationsrechten, erhält der Künstler **50%** bezogen auf die an die Firma gezahlte Netto-Pauschalvergütung.

(3) Die Kosten der **Tonträgerumhüllung** und die **Technikkosten** werden von der im nachfolgenden Abs. 4 definierten Abrechnungsbasis in Abzug gebracht. Sie werden bei analogen Tonträgern (Vinyl, MC) mit **15%**, bei Compact Discs mit **20%**, bei Card Discs, Mini Discs (MD), Digital Audio Tapes (DAT) SACD (Super Audio Compact Disc) mit **25%**, bei DVD (Audio/Video) mit **30%** in Abzug gebracht. Bei Compact Disc interactive (CD-i), CD-enhanced (CD-e), CD-ROM und DVD-ROM sowie anderen interaktiven Speichermedien werden die Technikkosten (inkl. Programmieraufwendungen u. Verpackungskosten) mit **35%** von der in Abs. 4 definierten Abrechnungsbasis in Abzug gebracht.

(4) Abrechnungsbasis im Handelsvertrieb ist der jeweilige Händlerabgabepreis (**HAP**), d.h. der jeweilige Abgabepreis der Firma bzw ihrer Lizenznehmer im Verkaufsland an den Handel ohne Verkaufs-/Umsatzsteuer. Falls der HAP des Verkaufslandes nicht bekannt ist, gilt der HAP des Herstellerlandes. Spenden, Handling-Charges, Added-value-Anteile oder sonstige kundenindividuelle Sondervergütungen sind nicht Bestandteil des HAP.

Für Club- und Mailorderverkäufe ist die Abrechnungsbasis:

der Abgabepreis der Firma bzw deren Lizenznehmer, wenn die Firma bzw deren Lizenznehmer die fertigen Tonträger an den Club oder die Direktversandhändler verkauft;

(5) Enthält ein Tonträger Aufnahmen, die nicht unter diesen Vertrag fallen, so wird die Umsatzbeteiligung pro rata nach dem zahlenmäßigen Anteil der Vertragsaufnahmen an der Gesamtzahl bzw bei wesentlichen Unterschieden in der Spielzeit der einzelnen Titel nach dem zeitlichen Anteil der Vertragsaufnahmen an der Gesamtspielzeit des Tonträgers, bei Ensemble- und/oder Duett-Aufnahmen auch nach der Zahl der mitwirkenden Solisten errechnet. Soweit durch Programm-Möglichkeiten eine Beeinflussung der Spieldauer der Vertragsaufnahmen möglich ist (z.B. CD-i, CD-e, CD-ROM) wird für die Berechnung der Anteile die für die Vertragsaufnahmen in Anspruch genommene Speicherkapazität berücksichtigt.

(6) Retouren unterliegen nicht der Umsatzbeteiligung. Die Firma ist daher berechtigt, angemessene Retourenreserven für Verkäufe in der jeweiligen Abrechnungsperiode zu bilden.

(7) Tonträger, die zum Zwecke der Promotion oder sonstiger Verkaufsförderung abgegeben werden (z.B. als sog. "Free Goods" / Naturalrabatt, wobei anstelle von Naturalrabatt gewährte Preisrabatte in Stückzahlrabatte umgerechnet werden können) oder Tonträger, die nach Streichung aus dem Vertriebsrepertoire zu Ausverkaufszwecken abgegeben werden oder die als Bemusterung an Hörfunk- und Fernsehfunksender geliefert werden, unterliegen nicht der Umsatzbeteiligung.

(8) Soweit stückzahlbezogene individuelle Vergütungen für die Vermietung von Tonträgern gezahlt werden, ist der Künstler mit dem in § 9 (1) a) bzw c) vereinbarten Prozentsatz an dieser Vermietvergütung beteiligt.

§ 10 ABRECHNUNG

(1) Die Firma rechnet ab und zahlt **halbjährlich innerhalb von 3 Monaten** nach Ablauf des Kalenderhalbjahres. Von Lizenznehmern an die Firma abgerechnete und gezahlte Umsatzbeteiligungen werden zum nächsten Abrechnungstermin nach Eingang bei der Firma, gegebenenfalls unter Abzug hierauf entfallender Steuern, abgerechnet und gezahlt.

(2) Der Künstler kann nach Vereinbarung eines Termins auf seine Kosten die Abrechnungsunterlagen der Firma an deren Sitz durch einen **vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer einsehen lassen**. Leitet der Künstler aus der Buchprüfung Ansprüche gegen die Firma her, so hat die Firma das Recht auf Einsicht in den Buchprüfungsbericht. Der Buchprüfungszeitraum ist beschränkt auf maximal **vier vor dem Zeitpunkt der Prüfung liegende Abrechnungsperioden**. Ergibt die Buchprüfung eine Abweichung zugunsten des Künstlers von mehr als **10%**, so trägt die Firma die angemessenen Kosten der Buchprüfung.

(3) Die Abrechnung gilt als genehmigt und richtig anerkannt, wenn der Künstler nicht **innerhalb von 24 Monaten** nach Eingang der Abrechnung hiergegen **Einwendungen schriftlich** erhoben hat.

§ 11 ZAHLUNG

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro. Die Zahlung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer, wenn der Künstler seine Umsatzsteuerpflicht schriftlich mitteilt. Der Künstler ist für seine steuerlichen Belange in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Bei Auszahlungen der abgerechneten Umsatzbeteiligung an den Künstler oder an eine sonstige bevollmächtigte Person mit Wohnsitz im Ausland wird die Firma die auf solche Person entfallenden Steuerabzüge einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, es liegt der Firma eine Freistellungsbescheinigung der zuständigen österreichischen Finanzbehörde vor.
- (2) Von Lizenznehmern der Firma in ausländischer Währung gezahlte Lizenzen werden gegebenenfalls unter Abzug von Quellen- oder ähnlichen Steuern, welche in Verbindung mit dem Transfer aufgrund Gesetz, Verordnung o.ä. zu zahlen sind, bei Zahlungseingang in Euro umgerechnet. Falls aufgrund von Devisenbeschränkungen Umsatzbeteiligungen aus einem bestimmten Land nicht transferiert werden können, werden diese dort zugunsten des Künstlers angesammelt. Mit dem Kontierungsnachweis ist die Pflicht der Firma zur Zahlung erfüllt.
- (3) Für den Künstler bestimmte Mitteilungen und Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an die der Firma zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw Bankverbindung. Änderungen wird der Künstler der Firma schriftlich mitteilen.
- (4) Unterschreitet die Stückzahl einer Katalognummer in einer Abrechnungsperiode in einem Land 10 Einheiten, so wird aus Rationalisierungsgründen für diese Katalognummer bzw. Abrechnungsperiode keine Abrechnung erteilt und eine Zahlung nicht geleistet.

§ 12 BILD-TONTRÄGER

- (1) Der Künstler gewährt der Gesellschaft die **erste Option** zur Erwerbung des ausschließlichen Rechtes, die Vertragsaufnahmen während der Vertragsdauer auf für den privaten Gebrauch bestimmte Bild-Tonträger (z. B. Laserdisc, Video-Cassetten) aufzunehmen und auszuwerten. Hinsichtlich der hierfür jeweils konkret anfallenden Produktionskosten und Umsatzbeteiligung ist im jeweiligen Falle eine Einigung zu erzielen die diesem Vertrag als Anhang hinzugefügt wird. Zur Erzielung einer Einigung werden die beiderseitigen Belange und die üblichen Bedingungen angemessen zu berücksichtigen sein.
- (2) Künstler garantiert, dass er hinsichtlich der vorstehenden Rechte an seinen Darbietungen vertraglich ungebunden ist und über diese Rechte frei verfügt.

§ 13 VERTRAGSDAUER/OPTIONEN

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit **Veröffentlichung** der ersten vertragsgegenständlichen Produktion und läuft zunächst im Falle von Singleproduktionen für die Dauer von sechs Monaten ab Handels-Veröffentlichung der jeweiligen Single und im Falle von Langspielproduktionen für ein Jahr ab Handels-Veröffentlichung der jeweiligen Langspielproduktion, mindestens aber bis zum Ende der jeweiligen Optionsfrist gemäß § 13 Abs. 2 und 4 unter Berücksichtigung von Abs. 5.
- (2) Der Künstler gewährt der Firma **drei getrennte Optionen** auf Langspielproduktionen (Studioalben – incl. dazugehöriger Singleproduktionen) mit Darbietungen des Künstlers zu den Bedingungen dieses Vertrages. Diese Optionen ist im Falle einer Langspielproduktion spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der vorhergehenden Langspielproduktion schriftlich auszuüben. Unbeschadet hiervon endet die Vertragsdauer und damit die Frist zur Optionsausübung nicht früher als sechs Wochen nach Anlieferung von aussagekräftigen (Demo-)Aufnahmen (bei Alben sechs LP-Titel), die auf dem Folgeprodukt Verwendung finden sollen. Das entsprechende Band gilt nur dann als zugegangen, wenn der Zugang von der Firma schriftlich bestätigt wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Optionsausübung ist das Datum der Absendung der Ausübungserklärung an die der Firma zuletzt bekanntgegebenen Adresse des Künstlers maßgebend.
- (3) Der Künstler verpflichtet sich auch während der optionalen Vertragsperioden zur Mitwirkung an den Vertragsaufnahmen, so dass die Options-Produktionen jeweils in angemessenem Abstand, im Falle von Singles innerhalb von spätestens drei Monaten, im Falle von Langspielproduktionen innerhalb von spätestens sechs Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung - erstellt und bei der Firma abgeliefert werden können.
- (4) Im Falle der Ausübung einer Option beginnt die jeweilige Vertragsperiode mit Ausübung der jeweiligen Option und verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages jeweils automatisch bis zu einem

Zeitpunkt sechs Monate nach Handelsveröffentlichung der letzten Single in der betreffenden Optionsperiode bzw zwölf Monate nach Handels-Veröffentlichung einer Langspielproduktion und bis zum Ablauf der sechswöchigen Optionsfrist nach Erhalt der (Demo-) Aufnahmen mit dem jeweiligen Folgeprodukt.

(5) Im Hinblick auf die Dauer einer jeden Vertragsperiode sowie auf die Optionsfristen gilt eine jede Produktion spätestens 24 Monate nach Ablieferung und Abnahme der veröffentlichungsreifen Masterbänder sowie unter Einhaltung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Künstler als im Handel veröffentlicht.

§ 14 VORAUSZAHLUNG

(1) Der Künstler erhält bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages eine nicht rückzahlbare Lizenzvorauszahlung nach folgender Maßgabe:

a) Für die erste Vertragsperiode (1. Single und 1. Album)

Euro fällig nach Unterzeichnung dieser Longformvereinbarung und nach Rechnungslegung. Die restlichen Euro werden nach Fertigstellung und Abnahme der Langspielproduktion und nach Rechnungslegung ausgezahlt.

b) für optionale Albumproduktionen eine nicht rückzahlbare Lizenzvorauszahlung in Höhe von 2/3 der von der vorherigen Albumproduktion, zum Zeitpunkt der Optionsausübung, eingespielten Lizenzen. Die Lizenzvorauszahlung beträgt mind. Euro aber maximal Euro Fällig jeweils zu 50% bei Optionsausübung durch Firma für das jeweilige Optionsalbum dieses Vertrages und zu 50% fällig bei Abnahme des produktionsreifen Masterbandes.

(2) Sämtliche Vorauszahlungen unter diesem Vertrag sind nicht rückzahlbar, jedoch voll verrechenbar gegen sämtliche Umsatzbeteiligungen, die dem Künstler unter diesem Vertrag zustehen. Fremdemixe sind zu 50% verrechenbar. Zur Sicherung der Verrechenbarkeit tritt der Künstler seine Ansprüche auf Umsatzbeteiligung bis zur Höhe des Vorauszahlungssaldos bereits jetzt an die Firma ab. Für Auskopplungen von Singles (inkl. etwaiger Remixe) aus Langspieltonträgern ist keine gesonderte Vorauszahlung zu leisten. Für eingekoppelte Singles gezahlte Vorauszahlungen sind auf Vorschüsse für Langspielproduktionen anzurechnen.

(3) Soweit die Firma die Kosten für die Herstellung von Demoaufnahmen nach gesonderter Absprache übernimmt, sind die insoweit von der Firma aufgewendeten Kosten auf die Produktionskosten gem. § 5 (3) anrechenbar.

§ 14 a MERCHANDISING-RECHTE

(1) Der Künstler räumt der Firma während der Vertragsdauer das Erstoptionsrecht auf eine exklusive Auswertung von Merchandisingrechten im Sinne des Abs.2 am Namen/Künstlernamen, bzw an der Abbildung des Künstlers ein. Darüber hinaus hat die Firma während der Vertrags- und Auswertungsdauer das non-exklusive Recht, diese Merchandisingrechte auszuwerten. Die Firma wird den Künstler an der Auswertung der Merchandisingrechte wie folgt beteiligen:

a) 50% des Netto-Lizenz-Erlöses, wenn die Firma die Merchandising-Recht aufgrund eines Vertrages mit Dritten auswerten lässt. Sofern aufgrund einer Vermittlung des Künstlers (gem. Abs. 5) die Firma Merchandising-Rechte durch Dritte auswerten lässt, erhält der Künstler 75 % des vorerwähnten Netto-Lizenz-Erlöses.

b) 25% des Netto-Erlöses (netto fakturierter Umsatz), den die Firma erzielt, wenn sie auf eigene Rechnung Merchandising-Artikel herstellt, bzw herstellen lässt und selbst verkauft, und zwar bezogen auf den Netto-Erlös des jeweiligen Merchandising-Artikels.

(2) Unter Merchandisingrechte fallen sämtliche Rechte, die zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren, die mit dem Namen/Künstlernamen oder Logo-Design bzw mit der Abbildung des Künstlers versehen werden (z.B., jedoch nicht abschließend Buttons, Aufkleber, Anstecknadeln, T-Shirts, Feuerzeuge, Fotos, Poster, Geschirr, Computerspiele)

(3) Soweit der Künstler unter der Voraussetzung, dass die Firma ihr Optionsrecht gemäß Abs.1 nicht wahrgenommen hat, während der Vertragsdauer den Namen/Künstlernamen bzw die Abbildung des Künstlers zu Merchandising-Zwecken verwendet oder verwenden lässt, wird der Künstler die Firma an den Erlösen aus dieser Merchandising-Auswertung entsprechend Abs.1 a) und b) beteiligen.

(4) Nach Ablauf der Vertragsdauer ist die Firma berechtigt, die vorerwähnten Merchandising-Rechte weiterhin zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, soweit die Firma vor Ablauf der Vertragsdauer Dritten Nutzungsrechte eingeräumt hat.

(5) Der Künstler ist berechtigt, neben der Firma sich ebenfalls um die Verwertung ihrer Merchandising-Rechte zu bemühen. Er ist jedoch während der Vertragsdauer verpflichtet, interessierte Dritte der Firma zu benennen, damit die Firma mit dem Dritten einen Vertrag über Merchandising-Rechte der in Abs. 1 beschriebenen Art abschließen kann. Nutzt die Firma die Rechte selbst, so kann er die Merchandising-Artikel ab Vertragsbeendigung ein Jahr ausverkaufen.

(6) Abrechnung und Zahlung erfolgen jeweils wie bei der Tonträgerauswertung. Das im Zusammenhang mit der Tonträger-Auswertung eingeräumte Buchprüfungsrecht steht dem Künstler auch im Zusammenhang mit der Verwertung der Merchandising-Rechte zu.

§ 14b Choreographie/Mediatraining/Tänzer/Darsteller

Kostenübernahme durch Firma erfolgt nur nach Absprache. Bei Übernahme werden die Kosten zu 50% verrechnet.

§ 14c Toursupport

Kostenübernahme durch Firma erfolgt nur nach Absprache. Bei Übernahme werden die Kosten zu 50% verrechnet.

§ 14d Promotionvideo

(1) Über die Notwendigkeit der Herstellung eines Promotionvideos (Videoclip, etc.), die Auswahl des Regisseurs und des Drehbuchs und über die Höhe des Produktionsbudgets entscheiden Künstler und Gesellschaft gemeinsam. Sollte keine Einigung darüber erzielt werden können, **entscheidet Gesellschaft**.

(2) 50 (fünfzig)% der tatsächlich angefallenen Kosten für solche Videos sind gegen die Umsatzbeteiligung **verrechenbar**.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Firma.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im übrigen dennoch gültig bleiben. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksamen durch sinnentsprechende gültige Bestimmungen ersetzen.

(3) Die Firma ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise sowie den Vertrag auf eine andere Gesellschaft der Vivendi / UNIVERSAL MUSIC GROUP und/oder an Dritte insgesamt oder teilweise zu übertragen.

Ein Wechsel der Inhaberstellung von Vivendi/UNIVERSAL MUSIC GROUP bzw. des Repertoireinhabers hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages.

(4) Der Künstler erteilt der Firma, auch im Namen der Mitwirkenden, die unwiderrufliche und räumlich und zeitlich unbegrenzte Vollmacht, gegen jede unzulässige Verwendung der Vertragsaufnahmen auf eigene Kosten vorzugehen. Diese Vollmacht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages wirksam. Der Künstler bevollmächtigt die Firma, zivil- und strafrechtliche Maßnahmen gegen Dritte einzuleiten, die widerrechtlich Tonträger mit Vertragsaufnahmen oder Mitschnitte öffentlicher Konzerte oder Rundfunkmitschnitte von Darbietungen des Künstlers bzw. der Gruppenmitglieder vervielfältigen und/oder verbreiten oder z.B. über Internet on-demand zugänglich machen (sog. Piraterieverfolgung). Der Künstler bevollmächtigt die Firma darüber hinaus, zivilrechtliche Maßnahmen gegen Dritte wegen unbefugter Benutzung des Namens des Künstlers bzw. der Gruppe/Gruppenmitglieder (natürliche Namen und Pseudonyme), z.B. als Internet-Domainname, einzuleiten. Der Künstler wird auf Wunsch der Firma bei der Verfolgung solcher Rechtsverletzungen mitwirken und die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen abgeben. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitraum der Vertragsdauer hinaus.

(5) Der Künstler nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträgern gespeichert und verarbeitet werden.

(6) Diese Vereinbarung wird mit beiderseitiger Unterschrift wirksam.